



VETERANIA

Schützenveteranen Bezirk Winterthur

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen VETERANIA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur. Er ist im Jahre 1988 gegründet worden.

Die VETERANIA ist Mitglied des Kantonalverbandes Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden von dem Kalenderjahr an, in welchem sie 60 Jahre alt werden und einem anerkannten Schützenverein angehören. Nicht mehr Schiessende können Mitglied bleiben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung auf der Mitgliederliste. Wer trotz Aufforderung keinen Jahresbeitrag mehr bezahlt und auch anderweitig kein Interesse mehr zeigt, kann durch den Vorstand als Mitglied gestrichen werden.

Die VETERANIA besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Ehrenveteranen des VSSV werden Freimitglieder.

Wer sich um die Veteranensache besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 3 Organisation

Die Organe der VETERANIA sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Generalversammlung

Die Generalversammlung hat jedes Frühjahr stattzufinden und ist mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt auf dem Zirkularweg.

Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung



VETERANIA

Schützenveteranen Bezirk Winterthur

4. Abnahme der Jahresberichte
 - 4.1 des Präsidenten
 - 4.2 der Schützenmeister
5. Mutationen / Verstorbene / Mitgliederbewegung
6. Kasse
 - 6.1 Jahresrechnung
 - 6.2 Revisorenbericht
 - 6.3 Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
7. Wahlen
 - 7.1 des Vorstandes
 - 7.2 des Präsidenten
 - 7.3 der Rechnungsrevisoren
8. Jahresbeiträge / Vorstandsentschädigung
 - 8.1 Mitglieder Jahresbeiträge für das Folgejahr
 - 8.2 Vorstandsentschädigung für das aktuelle Jahr
9. Jahresprogramme des aktuellen Jahres
10. Rangverkündigung / Preisverteilung
11. Ehrungen im vergangenen Jahr
12. Anträge
 - 12.1 des Vorstandes
 - 12.2 der Mitglieder
13. Statutenrevision
14. Festlegung des Datums der nächsten Generalversammlung
15. Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Einzelmitglieder einberufen werden.

Anträge, welche nicht mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten sind und solche, die gegen Gesetz, Anstand und gute Sitten verstossen, können vom Präsidenten abgewiesen oder zurückgestellt werden.

In allen Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt.

Es gilt immer das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht, hat dagegen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (Ausnahme Art. 10 und 11).

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht im Normalfall aus fünf Mitgliedern: Präsident, Gewehr-Schützenmeister, Pistolen-Schützenmeister, Kassier und Aktuar. Ein Vorstandsmitglied wird zugleich als Vizepräsident gewählt und hat den Präsidenten im Verhinderungsfall zu vertreten.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.



VETERANIA

Schützenveteranen Bezirk Winterthur

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bilden, welcher auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Diese Kommissionen sind nicht beschlussfähig. Sie arbeiten Anträge aus.

Der Vorstand ist das ausführende Organ und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst über nicht regelmässige Ausgaben bis Fr. 500.00. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist der Vorstand zur Kompetenzüberschreitung berechtigt, hat aber der nächsten Versammlung zu Protokoll Kenntnis zu geben.

Die Delegierten und ein allfälliger Fähnrich werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist für die Handhabung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Vorstandsbeschlüsse und Verfügungen einzelner Funktionäre unterliegen dem Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

Art. 6 Vorstandsaufgaben

Präsident

Er leitet und überwacht die Geschäfte der VETERANIA und führt die Korrespondenz, soweit sie nicht anderen Funktionären überwiesen ist. Er hat die Versammlungen und Sitzungen gründlich vorzubereiten und zu leiten. Er vertritt den Verein nach aussen und innen. Zuhanden der Generalversammlung erstellt er den Jahresbericht.

Gewehr-Schützenmeister

Er befasst sich in erster Linie mit dem Gewehrschiessen und verarbeitet diese Anmeldungen. Er organisiert auch Gewehrschiessanlässe.

Pistolen-Schützenmeister

Er übt die obigen Funktionen für die Pistolenschützen aus. Wo es zweckmässig erscheint, arbeiten die Schützenmeister zusammen.

Kassier

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er hat dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren jederzeit Einblick zu gewähren und hat auf die Generalversammlung die Rechnung abzuschliessen und vorzulegen. Er hat sich 5 Wochen vor der Generalversammlung der Rechnungsrevision zur Verfügung zu halten.

Aktuar

Er führt die Protokolle an den Sitzungen und Versammlungen und erledigt die ihm vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz. Er ist für Nichtschiessanlässe wie Preisjassen, Ausfahrten und andere der Kameradschaft dienenden Anlässe verantwortlich.

Art. 7 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren und bestätigt sie jährlich. Ihre Amtszeit ist nicht begrenzt, sie können jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres zurücktreten.



VETERANIA

Schützenveteranen Bezirk Winterthur

Die Rechnungsrevision überprüft mindestens einmal pro Jahr die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Bei den Revisionen sind mindestens zwei Revisoren anwesend.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Allgemeines

Die Mitglieder der VETERANIA sind verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen, um damit das Wohlergehen der Mitglieder nach Kräften zu fördern.

Art. 10 Auflösung

Die VETERANIA kann aufgelöst werden, wenn 3/4 an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. Über das Vermögen beschliesst diese Versammlung.

Art. 11 Statutenrevision

Eine Änderung erfordert die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten einer Generalversammlung.

Art. 12 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der VETERANIA vom 25. Februar 2026 in Winterthur verabschiedet. Sie treten nach der Genehmigung durch den KZSV in Kraft, gefolgt von der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Februar 2002 einschliesslich aller vorherigen.

VETERANIA:

Präsident:

(Köbi Gut)

Aktuarin:

(Katharina Steiner)

Genehmigung durch KZSV:

Präsident:

(Martin Landis)

Aktuar:

(Christian Hosig)